

Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH

zum Entwurf des Leitfadens zum Einspeisemanagement (Version 3.0)
– Ergänzende Konsultation des Textteils zur Direktvermarktung –
14.03.2018

(Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Die Stadtwerke München begrüßen aus Sicht des Direktvermarkters (DV) ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Einfluss von Einspeisemanagement (Eisman)-Maßnahmen auf Direktvermarkter und Bilanzkreisverantwortliche (BKV) anerkennt und eine Erstattung der durch Eisman-Maßnahmen entstehenden zusätzlichen oder ersparten Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen in Erwägung zieht.

Wie schon in unserer ersten Stellungnahme vom 29. August 2017 dargestellt, favorisieren wir weiterhin den laut Leitfaden angestrebten Zielzustand, der einen **bilanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber** (NB) in Verbindung mit einer rechtzeitigen Information des betroffenen DV vorsieht. Physisch (energetisch) wäre der BKV bezüglich der Eisman-Maßnahme neutral gestellt, unabhängig davon, ob die Direktvermarktung vom Anlagenbetreiber (AB) selbst oder von einem Dritten vorgenommen wird. Ausgleichsenergie- und Intradayhandelskosten würden nicht anfallen.

Hinsichtlich der Zahlungsströme bei der Entschädigung von Eisman-Maßnahmen gibt es unseres Erachtens noch Klärungsbedarf. Sollte in Folge von Eisman-Maßnahmen nur noch die Marktprämie durch den NB an den AB ausgezahlt werden, so wäre zu klären, von wem der AB den Monatsmarktwert (MMW) künftig ausgezahlt bekommt. Unserer Einschätzung nach sehen die aktuellen Direktvermarktungsverträge eine Auszahlung des MMW nur für tatsächlich erzeugte Leistung vor. Die Annahme, der AB würde nach Eisman-Maßnahmen vom DV den MMW erhalten, entspricht nach unserem Kenntnisstand nicht der Realität.

Die besonderen Schwierigkeiten bei dem finanziellen Ausgleich von Eisman-Maßnahmen resultieren unseres Erachtens aus den divergierenden Rollen der betroffenen Parteien. So steht der gesetzliche Ausgleichsanspruch in Folge von Eisman-Maßnahmen ausschließlich dem AB zu, die Bilanzkreisverantwortung und die daraus resultierenden Maßnahmen werden jedoch in der Regel vom DV wahrgenommen, für den zwar die Pflicht zur Bilanzkreistreue besteht, nicht aber ein Entschädigungsanspruch.

Es ist daher wünschenswert, dass seitens der BNetzA ein einheitliches standardisiertes Abrechnungsverfahren festgelegt wird, das durch alle beteiligten Marktteilnehmer (NB, AB und DV) zur Anwendung kommt. Ein solches Verfahren sollte eindeutige Regelungen bezüglich der zu erstattenden Kosten und Erlöse im Falle von Eisman-Maßnahmen enthalten. Eine rein bilaterale Vereinbarung zwischen AB und DV zu diesem Sachverhalt ist unseres Erachtens unangemessen. Darüber hinaus bedarf auch die dadurch bei den beteiligten Parteien entstehende Zusatzarbeit (besonders im Zuge der Drittschadensliquidation) einer kritischen Betrachtung.

Bezüglich der Übergangsregelung eines **bilanziellen Ausgleichs durch den BKV** begrüßen wir es ausdrücklich, dass die aktualisierte Fassung des Leitfadens keinen Abschlag auf den im Rahmen der Ermittlung der Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen vorgeschlagenen Intraday-Preisindex mehr vorsieht.

Auch das sogenannte „Randstunden-Modell“ für die Berechnung der Ausgleichsenergiekosten kurz nach Beginn und Ende der Eisman-Maßnahme findet im Wesentlichen unsere Zustimmung. Bei der Berechnung der im Intraday-Handel entstandenen Kosten ist zu prüfen, ob der ID3-Preisindex zielführend ist. Dieser bezieht sich auf den gewichteten Durchschnittspreis der letzten zweieinhalb Handelsstunden vor dem Lieferzeitpunkt des jeweiligen Produkts; das vorgeschlagene Randstundenmodell berücksichtigt hingegen deutlich kürzere Reaktionszeiten. Diese sollten aus unserer Sicht auch im zu Grunde liegenden Preisindex Anwendung finden. Denkbar wäre beispielsweise die Verwendung des ID1-Preisindex, welcher 2018 von der EPEX SPOT eingeführt wurde.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Reduzierung der Einspeisung durch Eisman-Maßnahmen innerhalb der vier Viertelstunden (inklusive Beginn/Ende), welche für das Randstundenmodell infrage kommen, prozentual verändern kann. Jede schrittweise Veränderung der Netzverfügbarkeit (Delta zum vorherigen Wert) innerhalb eines zusammenhängenden Eisman-Eingriffs muss einen eigenen 4-Viertelstunden-Reaktionszeitraum nach sich ziehen. Wird beispielsweise die Einspeisung zunächst auf 80 Prozent reduziert und 30 Minuten später auf 50 Prozent, so sind für die anteilig zusätzlich zu beschaffenden Mengen zusätzliche Viertelstunden zu Ausgleichsenergiepreisen zu verrechnen (hier zusätzlich zwei Viertelstunden für 30 Prozent Ausfalleistung). Dies gilt im umgekehrten Fall auch für die schrittweise Anpassung der Netzverfügbarkeit auf volle Verfügbarkeit.

Auch bei einer Übergangslösung „bilanzieller Ausgleich durch den BKV“ halten wir ein einheitliches, verbindliches und standardisiertes Abrechnungsverfahren für unerlässlich. Dies gilt ebenfalls für die Ermittlung der Ausfallmengen – idealerweise zentral durch den NB – um den zusätzlichen administrativen Aufwand der beteiligten Parteien möglichst gering zu halten.

Abschließend möchten wir noch auf einen Sonderfall bei der Berechnung der im Rahmen des Leitfadens angedachten Entschädigung durch Eisman-Maßnahmen eingehen. Sollte die BNetzA zu der Einschätzung kommen, dass künftig für den Zeitraum einer Eisman-Maßnahme die Auszahlung des MMW durch den DV zu erfolgen hat, dann setzt diese Annahme zwingend voraus, dass die prognostizierte EEG-Energiemenge auch tatsächlich im Day-Ahead- oder Intraday-Markt vermarktet wurde. Im seltenen Fall, dass der NB die Eisman-Maßnahme schon weit im Voraus – nämlich bereits vor der Day-Ahead-Vermarktung – ankündigt, würde der DV die Energiemenge der Produktionseinschränkung natürlich nicht im Day-Ahead- oder Intraday-Markt vermarkten. Der DV würde somit für die (korrekterweise) nicht vermarktete Energie keine Börsenerlöse erzielen, wäre aber finanziell durch die verpflichtende Auszahlung des MMW an den AB benachteiligt. Dieser Sonderfall bedürfte einer eindeutigen Regelung, sei es durch eine Kompensationszahlung des NB an den DV zur Weitergabe an den AB oder durch Beibehaltung der Entschädigung des AB durch den NB in Höhe des anzulegenden Werts.

Für eventuelle Fragen bzw. nähere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

E-Mail: regulierungsmanagement@swm.de
